

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis und
der Stadt Bergisch Gladbach über die Durchführung des
Rettungsdienstes in der Fassung des I. Nachtrages**

Aufgrund des § 9 des Gesetzes über den Rettungsdienst NW vom 26.11.1974 (GV NW 1974 S. 1481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.1979 (GV NW S. 552) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (GV NW S. 190) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621) schließt der Rheinisch-Bergische Kreis Bergisch Gladbach mit der Stadt Bergisch Gladbach folgende Vereinbarung:

**§ 1
Gegenstand der Vereinbarung**

Der Rheinisch-Bergische Kreis überträgt der Stadt Bergisch Gladbach die Durchführung des Rettungsdienstes auf der Grundlage des Gesetzes über den Rettungsdienst vom 26.11.1974 (GV NW S. 1481) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

**§ 2
Einsatzbereich**

Der Einsatzbereich erstreckt sich

für die Rettungs- und Krankenwagen auf das Gemeindegebiet Odenthal

für die Notarzteinsetzfahrzeuge (NEF) auf die Gemeindegebiete Rösrath, Odenthal, Kürten und Overath.

Die Vereinbarung gilt nicht für das Stadtgebiet Bergisch Gladbach.

**§ 3
Rettungsmittel**

- (1) Der Rettungsdienst ist von der Stadt Bergisch Gladbach im Rahmen des nach § 7 Abs. 2 RettG vom Rheinisch-Bergischen Kreis erstellten und vom Regierungspräsidenten Köln genehmigten Bedarfsplans durchzuführen.
- (2) Die Stadt Bergisch Gladbach stellt die Rettungsmittel im erforderlichen Umfang zur Verfügung. Sie ist Halter der Kraftfahrzeuge und schließt die erforderlichen Haftpflicht-, In-sassen- und Fahrzeugversicherungen ab.
- (3) Die Stadt Bergisch Gladbach stellt den Einsatz der Rettungsmittel sicher. Sie ist verantwortlich für die technische Ausrüstung und die Ausstattung der Fahrzeuge mit dem erforderlichen Verbrauchsmaterial an Verbands- und Arzneimitteln.

**§ 4
Unterbringung**

Die Stadt Bergisch Gladbach betreibt die beiden Rettungswachen im Verbund mit der Feuerwache „Nord“, Bergisch Gladbach 2, Hauptstraße, und der Feuerwache „Süd“, Bergisch Gladbach 1, Wipperfürther Straße.

§ 5 Personal

- (1) Die Stadt Bergisch Gladbach stellt die erforderliche personelle Besetzung der Rettungswachen mit ihrem Personal sicher.
- (2) Das als Fahrer und Beifahrer eingesetzte Personal muß fachlich und gesundheitlich geeignet sowie zuverlässig sein. Voraussetzung sind ferner die Qualifikation nach den Grundsätzen zur Ausbildung des Personals im Rettungsdienst (Bund/Länder-Ausschuß „Rettungswesen“) bzw. die zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft tretenden endgültigen Regelungen.

§ 6 Notarzteinsatz

Der Notarzteinsatz erfolgt aufgrund des sogenannten Rendezvousverfahrens, um die im Rd.Erl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW vom 22.04.1975 (Bericht und Plan zum Rettungswesen NW) als Richtwert angegebene Toleranzzeit möglichst einhalten zu können.

Für den Notarzteinsatz stellt die Stadt Bergisch Gladbach die Zubringerfahrzeuge zur Verfügung, um auf Anforderung der Leitstelle die erforderlichen Einsatzfahrten mit dem Notarzt zu ermöglichen.

§ 7 Notarzkosten

- (1) Die Stadt Bergisch Gladbach erstattet dem zuständigen Krankenhaus die Kosten für den Notarztdienst.
- (2) Der Kreis arbeitet mit allen beteiligten Krankenhäusern im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach einen einheitlichen Rahmenvertrag über die Höhe der Entschädigung je Notarzteinsatz und den Versicherungsschutz der Notärzte aus. Die entsprechenden Vertragsverhandlungen sind gemeinsam mit einem Vertreter der Stadt Bergisch Gladbach zu führen. Auf der Grundlage des abgeschlossenen Rahmenvertrages schließt die Stadt Bergisch Gladbach mit den in Frage kommenden Krankenhausträgern Verträge über die Höhe der Entschädigung je Notarzteinsatz ab.

§ 8 Einsatzbereitschaft

Die Stadt Bergisch Gladbach ist verpflichtet, eine ständige Einsatzbereitschaft durch eine ununterbrochene, hinreichende Besetzung der Rettungswachen zu sichern.

§ 9 Einsatzlenkung

Die Einsatzlenkung obliegt der Kreisleitstelle.

§ 10 Überprüfung

Der Rheinisch-Bergische Kreis ist berechtigt, Rettungsmittel, Einrichtungen und Personal der Stadt Bergisch Gladbach, soweit sie im Rettungsdienst eingesetzt werden, auf Ordnungsmäßigkeit und Leistungsstand zu überprüfen.

§ 11 Benutzungsentgelte

Die Stadt Bergisch Gladbach wird ermächtigt, die Benutzungsentgelte für die Rettungsdienstseinsätze im Einsatzbereich gemäß § 2 der Vereinbarung nach der jeweils gültigen Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises zu erheben.

§ 12 Betriebskosten

- (1) Betriebskosten sind die durch den Einsatz und die Benutzung der Rettungsmittel entstehenden Kosten, die anteiligen Kosten der Bewirtschaftung und Unterhaltung der Gebäude, die Personalkosten und die Notarzkosten.
- (2) Für die Abrechnung der Betriebskosten gilt der Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.01.1978 – III B 2 – 7/5 – 768/77 (68) – betr. Einbeziehung kalkulatorischer Kosten in die Gebührenkalkulation.
- (3) In der Betriebskostenabrechnung werden die auf die Stadt Bergisch Gladbach und die auf den Rheinisch-Bergischen Kreis entfallenden Kosten anteilig nach Einsatzart und Einsatzdauer ermittelt.
- (4) Die Betriebskostenabrechnung eines Haushaltsjahres hat die Stadt Bergisch Gladbach bis zum 31. März des folgenden Jahres vorzulegen.

§ 13 Betriebskostenerstattung

- (1) Zur Deckung des Anteils der nach § 12 Abs. 1 RettG vom Rheinisch-Bergischen Kreis zu tragenden Betriebskosten der Rettungswachen der Stadt Bergisch Gladbach sind die der Stadt Bergisch Gladbach überwiesenen anteiligen Landeszuweisungen zu den Betriebskosten des Rettungsdienstes nach § 12 Abs. 3 RettG und die von der Stadt Bergisch Gladbach aufgrund des § 11 dieser Vereinbarung eingezogenen Benutzungsentgelte (Isteinnahmen) zu verwenden und in der Betriebskostenabrechnung entsprechend darzustellen.
- (2) Soweit sich aus der Betriebskostenabrechnung für den Rheinisch-Bergischen Kreis noch eine Zahlungsverpflichtung zur Abdeckung eines Defizites ergibt, ist dieser Betrag innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Betriebskostenabrechnung an die Stadt Bergisch Gladbach zu überweisen.

meinden Rösraath, Odenthal, Kürten, den nordwestlichen Teil der Gemeinde Overath durchgehend in vollem Umfange und den südöstlichen Teil der Gemeinde Overath von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 22.12.1981 / 09.06.1982 über die Gestellung der Rettungsmittel, des Notarzwagens mit Personal (Fahrer und Rettungssanitäter) und eines Notarztes aufgrund der §§ 24 Abs. 2 und 29 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über kommunales Gemeinschaftsarbeit – GkG – aufsichtsbehördlich genehmigt und gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird – anders als in § 15 der Vereinbarung bestimmt – gemäß § 24 Abs. 4 GkG am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam. Gleichzeitig verliert die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis und der Stadt Bergisch Gladbach vom 13.09./ 21.09.1979 ihre Gültigkeit.

Die unter § 2 der Vereinbarung genannte Karte über das Einsatzgebiet kann während der Dienststunden im Amt 38 beim Oberkreisdirektor in Bergisch Gladbach oder bei der Stadt Bergisch Gladbach eingesehen werden.

Köln, den 22. Juli 1982

Der Regierungspräsident

- 31.14.02 (BGI.) -

Im Auftrag

gez.: Witt

- Abl. Köln 1982 S. 358 -

Auf die Veröffentlichung im Amtsblatt wurde am 15.09.1982 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadt-Anzeiger hingewiesen. Die Vereinbarung ist am 01.01.1982 in Kraft getreten.

Der Regierungspräsident hat die I. Änderungsvereinbarung am 21.06.1985, Az.: 31.14.02 (BGI) genehmigt und am 01.07.1985 im Regierungsamtsblatt veröffentlicht. Auf diese Veröffentlichung wurde am 27.08.1985 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung hingewiesen. Die I. Änderungsvereinbarung ist am 02.07.1985 in Kraft getreten.